



REK · R E C H T S A N W Ä L T E

STUTTGART · BALINGEN

Diabetes & Soziales

Radolfzell, 21.07.2018

RA Oliver Ebert
Vorsitzender Ausschuss Soziales DDG

Diabetes und Führerschein



§ 2 Abs. 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG):

„Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.“

§ 2 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV):

„Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.“



§ 315c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs

(1) Wer im Straßenverkehr

[...] ein Fahrzeug führt, obwohl er ..[...] infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen [...] und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer [...]

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Diabetes und Führerschein

Fahrer muss körperlich und geistig in der Lage sein,
sein KFZ im Straßenverkehr sicher zu führen



Zweifel an Fahrtauglichkeit können durch Fehlverhalten
(Unfall in Unterzuckerung), Denunziation oder medizinischen
Befund begründet werden.



Betroffener muss Fahrtauglichkeit auf eigene Kosten nachweisen

Unbedingt Verkehrsrechtsschutz-Versicherung !!!



Begutachtungsleitlinien für Kraftfahrer

Gut eingestellte und geschulte Menschen mit Diabetes können Fahrzeuge beider Gruppen sicher führen.

Ungestörte Hypoglykämiewahrnehmung ist Voraussetzung

Mehr als eine fremdhilfebedürftige Hypoglykämie im Wachzustand in den letzten 12 Monaten:

-> in der Regel solange keine Fahrtauglichkeit, bis wieder eine hinreichende Stabilität der Stoffwechsellage sowie eine zuverlässige Wahrnehmung von Hypoglykämien sichergestellt ist

Gruppe 1	Gruppe 2
A, A1, B, BE, M, L, T	C, C1, C1E, D, DE, D1, D1E, FzF (Fahrgastbeförderung)
	



Wann ist Gutachten erforderlich ?

§ 11 Abs. 2 FeV (Auszug):

„Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde [...] die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen.“

Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen. [...]“



Wann ist Gutachten erforderlich ?

§ 11 Abs. 2 S. 3 FeV (Auszug):

Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von einem

1. für die Fragestellung [...] zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
4. Arzt mit der Zusatzbezeichnung "Facharzt für Rechtsmedizin" oder
5. Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung [...]

erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der Facharzt nach Satz 3 Nr.1 soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein. „



Behörde verlangt Gutachten: 7 wichtige Tipps

1. Fristverlängerung beantragen
2. Geeigneten Gutachter auswählen
3. Kosten vorab klären und schnellen Termin vereinbaren
4. Untersuchung vorbereiten (Blutzuckertagebuch !)
5. Weiterleitung des Gutachtens **nicht** zustimmen
6. Notwendigkeit von Nachbegutachtungen besprechen
7. Erhaltenes Gutachten prüfen, erst dann an Behörde weiterleiten

Diabetes und Schwerbehinderung



Schwerbehinderung: Nachteilsausgleiche

- Kündigung bedarf Zustimmung der Integrationsbehörde
- 5 Tage Sonderurlaub, Freistellung von Mehrarbeit
- Vorzeitige Altersrente
- Bevorzugte Einstellung im öffentlichen Dienst / bessere Chancen zur Verbeamtung
- Steuerpauschbetrag (gestaffelt, bis max. 1.420 EURO/Jahr; bei Kindern bis max. 3.700 EURO)
- Bei Kindern (mit Merkzeichen H): kostenlose Beförderung im Nahverkehr

Gleichstellung ab GdB 30 -> Kündigungsschutz



Schwerbehinderung: der Weg zum Ausweis



Antrag bei Versorgungsamt

(möglichst umfassende Unterlagen beifügen)



Amt stellt „Grad der Behinderung“ (GdB) fest



Widerspruch gegen Ablehnung / zu geringe Festsetzung



Behördeninterne Prüfung: Widerspruchsbescheid



Wird nicht abgeholfen: Klage vor dem Sozialgericht



Welcher Grad der Behinderung wird festgestellt für...

- Verlust eines Auges ?
- Schwerhörigkeit auf einem Ohr ?
- Neurodermitis, mit generalisierten Hauterscheinungen, insbesondere Gesichtsbefall ?
- Wirbelsäulenschäden mit schweren funktionellen Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt (Verformung, häufig rezidivierende oder anhaltende Bewegungseinschränkung oder Instabilität schweren Grades, häufig rezidivierende und Wochen andauernde ausgeprägte Wirbelsäulensyndrome) ?



Schwerbehinderung: Einstufung des Diabetes

Ein Grad der Behinderung (GdB) von 20 erfordert:

Diabetes und Therapie, die Hypogefahr auslösen kann
und dass man
durch Einschnitte in der Lebensführung beeinträchtigt ist



Schwerbehinderung: Einstufung des Diabetes

Ein Grad der Behinderung (GdB) von 30-40 erfordert:

Diabetes und Therapie, die Hypogefahr auslösen kann

und

mindestens einmal tägliche Blutzuckerselbstkontrolle

und dass

man durch weitere Einschnitte in der Lebensführung beeinträchtigt ist



Schwerbehinderung: Einstufung des Diabetes

Ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 erfordert:

Diabetes und Insulintherapie mit täglich mindestens vier Insulininjektionen

und

selbstständige Anpassung der Insulindosis

und dass

man durch erhebliche Einschnitte gravierend in der Lebensführung beeinträchtigt ist

Blutzuckerselbstmessungen und Insulindosen müssen dokumentiert sein !



Bundessozialgericht: Messen+Spritzen allein reicht nicht

- Allein Therapieaufwand reicht nicht aus
- Vier Insulininjektionen „*nicht ausnahmslos an allen Tagen*“ erforderlich
- Instabilität der Stoffwechsellage nach wie vor relevant
- Compliance des Patienten unbeachtlich, nur tatsächliche Beeinträchtigungslage relevant

Urteil vom 17.04.2013, B 9 SB 3/12 R,

Urteil vom 25.10.2012, B 9 SB 2/12 R

Urteil vom 02.12.2010, B 9 SB 3/09 R



LSG Halle: Diabetes bringt keine schwere Funktionsstörung

- Benachteiligende Umstände bei den erforderlichen Blutzuckermessungen und beim Spritzen (separater Raum bzw. Toilette) seien *“der Krankheit immanent*
- *die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft müsste so schwer wie etwa die vollständige Versteifung großer Abschnitte der Wirbelsäule, der Verlust eines Beins im Unterschenkel oder eine Aphasie (Sprachstörung) mit deutlicher Kommunikationsstörung beeinträchtigt werden*

Urteil vom 27.08.2014, L 7 SB 23/13



Schwerbehinderung: Tipps zum Antragsverfahren

Instabilität der Stoffwechsellage darstellen

Beeinträchtigungen durch Diabetes plausibel machen

Möglichst umfassende Dokumentation vorlegen

Begleit- und Folgeerkrankungen nicht vergessen !

Unbedingt Diabetes-Tagebuch beilegen !!



Schwerbehinderung: mögliche Nachteile

- Schwerbehinderte werden NICHT immer bevorzugt eingestellt
- Häufig: Absage und Chancenlosigkeit im Bewerbungsverfahren
- Viele Versicherungen fragen nach Behinderung
- Psychologische Auswirkungen beachten !
- Schwerbehinderung grds. nur ratsam, wenn
 - keine beruflichen Veränderungen mehr anstehen
 - akute Arbeitsplatzgefahr besteht

Selten anzuraten für Jugendliche !!



Kostenlose Broschüre mit Tipps

Leitfaden mit Tipps zur Antragstellung: gibt es kostenlos unter <http://www.diabetes-forum.de>

Es wird gelegentlich behauptet, daß die Voraussetzungen bereits durch den Aufwand einer intensivierten Insulintherapie (ICT) oder Pumpentherapie erfüllt seien. Diese Auffassung widerspricht allerdings dem sich klaren Wortlaut der obigen Vorschrift. Auch ist es ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, daß der bloße Therapieaufwand regelmäßig nicht ausreicht, es muß daneben immer noch eine „erhebliche Teilhabebeeinträchtigung“ vorliegen. Die mit dem Diabetes einhergehenden Beeinträchtigungen müssen daher ungefähr vergleichbar sein mit den Einschränkungen, die ansonsten für die Feststellung einer Schwerbehinderung gefordert werden, beispielsweise wie etwa die vollständige Versteifung großer Abschnitte der Wirbelsäule, der Verlust eines Beins im Unterschenkel oder eine Aphasie (Sprachstörung) mit deutlicher Kommunikationsstörung.

⚠️ Den Schwerbehindertenausweis wird man allein aufgrund eines Diabetes daher meist nur erhalten, wenn es - zusätzlich zum Therapieaufwand - zu weiteren erheblichen Einschnitten kommt, die sich gravierend auf die Lebensführung auswirken.

2. Was muß in den Antrag?

Die Versorgungsämter verlangen meist ausführliche Begründungen und wollen wissen, worin – abgesehen vom Messen und Spritzen – denn genau die gravierenden Beeinträchtigungen bestehen. Erschwerend kommt hinzu, daß nirgendwo definiert ist, ab wann ein Einschnitt „erheblich“ ist oder ab welchem Ausmaß die Lebensführung als „gravierend“ beeinträchtigt anzusehen ist. Entscheidend für einen erfolgsversprechenden Antrag ist daher, daß man für die Behörde möglichst nachvollziehbar die krankheitsbedingten Auswirkungen beschreibt.



Eine Schwerbehinderung setzt voraus, daß aufgrund der Krankheit die „Teilhabe“ am gesellschaftlichen und sozialen Leben beeinträchtigt wird. Dies kann zum einen durch unmittelbare körperliche Auswirkungen der Fall sein, nicht selten führen aber auch psychische Belastungen zu solchen Einschränkungen. Auch der mit der Krankheit verbundene Therapieaufwand kann erheblich belastend sein.

Beeinträchtigung durch Therapieaufwand

Beschreiben Sie möglichst umfassend, welche Belastungen mit dem Spritzen, Messen und Essen verbunden sind. Wichtig ist hier insbesondere der zusätzliche Zeitaufwand, den Sie dafür aufwenden müssen – und der ohne Diabetes nicht erforderlich wäre. Vergessen Sie auch nicht mitzuteilen, wenn das Messen zu Einschränkungen im Tagesablauf oder der Berufsausübung führt. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn Sie nachts regelmäßig messen (müssen) und dadurch nicht mehr richtig durchschlafen können. Wenn man an Nadelangst leidet oder besonders schmerzempfindlich ist, dann sollte man die damit verbundenen Unannehmlichkeiten möglichst nachvollziehbar beschreiben. Schließlich kann im Einzelfall auch der Aufwand für Berechnung und Zubereitung der Nahrung so hoch sein, daß eine spürbare Belastung damit verbunden ist – auch dies sollte man dann so detailliert als möglich darlegen.

✓ Checkliste: Therapieaufwand

Beschreiben Sie ausführlich, warum der Therapieaufwand für Sie eine erhebliche Belastung darstellt bzw. zu Einschränkungen im Alltag führt, beispielsweise

- Zeitaufwand für Spritzen, Essen und Messen
- Notwendigkeit des Messens
- Nadelangst
- Aufwand für Nahrungsberechnung und -zubereitung
- ggf. Beeinträchtigungen im Arbeits-/Berufsleben
- Schmerzempfindlichkeit
- häufige Arztbesuche
- bei Kindern: erforderliche Begleitung in Schule und Kindergarten

Beeinträchtigung durch körperliche Auswirkungen

Wenn diabetesbedingte Folgeschäden (z.B. Sehstörungen, Impotenz/erektile Dysfunktion, Niereninsuffizienz, Amputationen) vorliegen, dann werden diese gesondert zum Diabetes bewertet und sollten im Antrag explizit aufgeführt werden. Aber auch ohne solche bereits manifestierten Spätschäden führt der

diabetes-forum.de

unbefristet

Schwerbehindertenausweis

The holder of this card is severely disabled

Schwerbehindertenausweis

Mustermann Erika

Geschäftsnummer: 11 111

Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen

gültig bis: unbefristet

65

Niedr. Trend

Anspruch Später

Schwerbehindertenausweis bei Diabetes? Informationen und Checkliste

Diabetes im Bewerbungsgespräch



Im Bewerbungsgespräch wahrheitsgemäß antworten ?

Rechtsprechung unterscheidet zwischen zulässigen und unzulässigen Fragen.

Zulässige Fragen müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden
ansonsten → Anfechtung wegen „arglistiger Täuschung“ möglich

Unzulässige Fragen: keine oder wahrheitswidrige Antwort erlaubt
→ Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Kenntnis



Frage nach Krankheit im Bewerbungsgespräch: zulässig ?

Fragen nach Krankheiten nur zulässig, wenn

- wenn aufgrund der Krankheit konkrete und nicht anders abwendbare Gefahren bestehen (z.B. Ansteckungsgefahr)

und/oder

- wenn die Tätigkeit aufgrund der Krankheit gar nicht ausgeführt werden kann



Frage nach Diabetes im Bewerbungsgespräch: zulässig ?

Nur zulässig, wenn aufgrund des Diabetes eine konkrete und nicht anders abwendbare Gefahr besteht und/oder die Tätigkeit deswegen gar nicht ausgeführt werden kann.

Fallbeispiele:

Wie ist die Situation bei...

Dachdecker ?

Berufskraftfahrer ?

Bibliotheksfachkraft (nachts oft alleine) ?

Tiefseetaucher ?

Pilot ?



Konfliktherd: Diabetes bei der Stellensuche

- Frage nach (Diabetes-)Erkrankung grundsätzlich unzulässig
- Keine Verpflichtung zur Angabe der Diabetes-Erkrankung
- Schwerbehinderung kann langfristig nachteilig sein
- Vorsicht bei versteckten Fragen und Personalfragebögen

Grundsätzlich nie ungefragt Diabetes mitteilen !!!



Schwerbehinderung muß nicht mitgeteilt werden!

Aktuelles Urteil des BAG (16.02.2012, Az. 6 AZR 553/10):

Zur Vorbereitung betrieblich bedingter Kündigungen wurden Arbeitnehmer nach Schwerbehinderung befragt

→ zulässig, Arbeitgeber muß Pflichten erfüllen können

Cave! Entgegen mancher Informationen im Internet:
Frage im Bewerbungsgespräch ist unzulässig!

Im Zweifel die Schwerbehinderung verschweigen,
da kein nennenswertes Risiko!

Verordnung von CGM



rtCGM seit September 2016 Kassenleistung !

aber: G-BA sieht Nutzen nur nachgewiesen für

„**realtime**“-CGM (rtCGM), welche

- den Glukosewert in Echtzeit automatisch an ein Empfangsgerät senden und
- eine Alarmierung anhand individuell einstellbarem Grenzwerte ermöglichen



Indikation bzw. Voraussetzungen

- Intensivierte Insulintherapie (ICT,FIT) oder Insulinpumpentherapie (CSII)
- die individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung können auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation des Patienten nicht erreicht werden
- Verordnung/Durchführung darf nur durch Fachärzte mit diabetologischer Qualifikation erfolgen (z.B. Facharzt für Innere Medizin, Diabetologen)
- Umfassende Dokumentation des bisherigen Behandlungsverlaufs
- Patient muss umfassend geschult sein(bzgl. Insulintherapie und CGM)
- System muss als **realtime**-CGM zugelassen sein
- Anhand einer **Alarmfunktion** mit individuell einstellbaren Grenzwerten muss das Gerät vor dem Erreichen zu hoher oder zu niedriger Glukosewerte warnen können.
- Soweit der Einsatz des Gerätes eine Verwendung, Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten vorsieht, muss sichergestellt sein, dass diese allein zum Zwecke der Behandlung erfolgen und eine **Nutzung ohne Zugriff Dritter**, insbesondere der Hersteller, möglich ist



Welche CGM sind nicht erfasst ?

Die Empfehlung des G-BA auf **rt**CGM mit Alarmfunktion beschränkt

FreeStyle Libre:

Misst zwar kontinuierlich den Glukosegehalt und ist somit ein CGM, bietet aber keine solche Alarmierung. Auch sendet es die Werte nicht automatisch und in Echtzeit zu einem Empfangsgerät, sondern der Patient muss den Messwert selbst abrufen („scannen“). Solange der Patient das nicht macht (oder nicht machen kann, beispielsweise im Schlaf), dann wird ihm der gemessene Wert nicht bekannt und er kann auch nicht reagieren.

Aber: Kostenübernahme möglicherweise mit anderer Argumentation möglich.

Ein erstes positives Urteil liegt vor

(SG Konstanz, Anerkenntnisgerichtsbescheid vom 31.05.2016, S 8 KR 1870/15)

CGM, bei denen zwingend Daten an Dritte übermittelt werden müssen

Auch Systeme, bei denen ein Zugriff auf die gespeicherten Werte nur über eine Cloud bzw. über einen Online-Dienst möglich ist, sind grundsätzlich von der Versorgung ausgeschlossen. Denn eine Nutzung muss „**ohne Zugriff Dritter**“ möglich sein. Der Hersteller muss dem Arzt und Patienten also zwingend eine Möglichkeit bieten, auf die Daten zuzugreifen, ohne daß dabei einem Dritten ein Zugriff auf die Daten gewährt werden muss.



SG Nürnberg, Urteil vom 26. Januar 2017: Vorgaben des G-BA nicht abschliessend !

„[...]..Die Versorgung mit dem streitgegenständlichen Hilfsmittel ist nämlich erforderlich, um beim Kläger den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen..[..]

Solche Behinderungen sind hier die Hypoglykämiewahrnehmungsstörung des Klägers und der Bewusstseinsverlust, zu dem Hypoglykämien führen.

Die mit dem CGMS verbundene Alarmfunktion warnt den Kläger akustisch vor bestehenden Unterzuckerungs- und Überzuckerungssituationen und beugt somit einer drohenden Behinderung, nämlich dem durch eine schwere Unterzuckerung eintretenden Bewusstseinsverlust und den damit verbundenen direkten und unmittelbaren Folgen, die für den Kläger lebensbedrohlich sein können, vor. Darüber hinaus gleicht es die Behinderung „Hypoglykämiewahrnehmungsstörung“ aus



Vorgaben des G-BA nicht zwingend abschliessend !

Das streitgegenständliche CGMS ist auch insoweit medizinisch erforderlich, weil es im Hinblick auf die in den Alt. 2 und 3 des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB genannten Zielsetzungen keine geeignete und gleichermaßen wirksame Alternative gibt.

Andere Möglichkeiten zur Alarmierung/Früherkennung/Verhinderung von (schweren) Hypoglykämien als das CGM gibt es nicht. Selbst durch eine noch so hohe Messfrequenz mit konventioneller Blutzuckermessung kann eine Absicherung während der Nacht nicht erfolgen. Auch beeinträchtigen die genannten Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft



REK · RECHTSANWÄLTE

STUTT GART · BALINGEN

Diabetes & Recht

Weitere Infos

<http://www.diabetes-und-recht.de>



Das Diabetes Rechtsfragen-Buch



www.diabetes-und-recht.de